

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wesendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jedes weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene ihre oder seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 84,00 € als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 42,00 € je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 10 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. gezahlt, sofern der Verwaltungsausschuss der Teilnahme zugestimmt hat. Für die Teilnahme an Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder, die gem. § 138 Abs. 1 NKomVG als Vertreter der Gemeinde in eine Gesellschafterversammlung gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein Sitzungsgeld von 42,00 € je Sitzung, sofern keine andere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme gezahlt wird. Der Betrag ist der Höhe nach angemessen i. S. d. § 138 Abs. 7 Satz 2 NKomVG.
- (4) Neben vorstehend genannten Beträgen (Abs. 1 und 2) werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	850,00 €
b)	an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	264,00 €
c)	an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	144,00€
d)	an die übrigen Beigeordneten	72,00 €
e)	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	72,00 €

- (5) Aufgrund der Einführung der papierlosen Ratsarbeit wird jedem Ratsmitglied zu Beginn der Legislaturperiode eine pauschale Entschädigung in Höhe von 500,- € geleistet. Diese pauschale Zahlung dient der Deckung der Mehraufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung der technischen Ausstattung zur Teilnahme an der papierlosen Ratsarbeit.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (7) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

§ 3 **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 €. § 2 Abs. 2 und 5 sowie § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld wie folgt:

Vorsitzende oder Vorsitzender	96,00 €
übrige Fachmitglieder	78,00 €

§ 4 **Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird
- | | |
|--|----------|
| a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von | 120,00 € |
| b) der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem 1. stellvertretenden Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von | 36,00 € |
| c) der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem 2. stellvertretenden Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von | 24,00 € |
- gezahlt.
- (2) An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 9 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 5 km entfällt eine Fahrtkostenentschädigung.

§ 5 **Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, gezahlt werden.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 72,00 € je Stunde begrenzt.

- (5) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 30,00 € je Stunde gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 36,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen und Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 36,00 € festgesetzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8

Allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Verwaltungsvertretung

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhält die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.
- (2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostenrecht.

§ 9

Reisekosten

Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30. Januar 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2018 außer Kraft.

Wesendorf, den 08.02.2022

Schulz
Bürgermeister